

Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft WORT GmbH

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft WORT, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die finanzielle Unterstützung im Sinne von § 53 AO und die Förderung von in Not geratenen Wortautoren und Verlegern^{*} sowie deren Hinterbliebenen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.564,59. Es liegt zu 100% bei der „Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit dem Sitz in München.

Die Stammeinlage ist vollständig in Geld einbezahlt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister, im Innenverhältnis hat sie am 1. Januar 1973 begonnen und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der oder die Geschäftsführer;
- 2) der Beirat;
- 3) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; die Geschäftsführer sind je einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

^{*}Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- 2) Die Bestellung und Anstellung des oder der Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand der „Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit dem Sitz in München.
- 3) Der oder die Geschäftsführer sind den Weisungen des Vorstands der „Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit dem Sitz in München unterworfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus zehn oder elf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Vier oder fünf Mitglieder sind (automatisch) die vier oder fünf Vorstandsmitglieder der „Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit dem Sitz in München;
 - b) Jede Berufsgruppe der „Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“, Sitz München, benennt je ein weiteres Mitglied sowie für den Verhinderungsfall je einen Stellvertreter.
 - c) Die Ehrenpräsidenten, der Verwaltungsratsvorsitzende der VG WORT und dessen Stellvertreter können als Gäste zu den Sitzungen des Beirats geladen werden.
- 2) Ein Wechsel in der Person der Beiratsmitglieder ist nicht in den Geschäftsblättern bekannt zu machen, soweit nicht zwingend etwas anders gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3) Der Beirat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
- 4) Der Beirat hat das ausschließliche Recht, über finanzielle Leistungen im Rahmen der Aufgaben der Gesellschaft zu entscheiden.
Im Übrigen hat der Beirat die Rechte nach § 52 GmbH-Gesetz.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 1) Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung erstreckt sich auf die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Fälle.
- 2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, in welcher die Geschäftsführer über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Geschäftslage Bericht erstatten. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen von Fall zu Fall statt.
- 3) Jede Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 9 Jahresabschluss

- 1) Die Jahresbilanz ist als Handels- und Steuerbilanz (Einheitsbilanz) nach steuerlichen Vorschriften seitens der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat der „Verwertungsgesellschaft

WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit dem Sitz in München vorzulegen.
§ 41 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen

§ 10 Gewinn

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Unterstützungen dürfen nur an solche in § 2 genannten Personen geleistet werden, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur; die Zuführung darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung des zuständigen Finanzamts vorliegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur, soweit gesetzlich oder sonst durch behördliche Anordnungen notwendig, im Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch satzungsändernden Beschluss des Beirats und der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 2) Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

gemäß Beschluss vom 17. Juni 2022